



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:
66930502 = Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix 5L

UFI: C330-D0MV-R005-NTHV

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Frostschutz- und Enteisungsmittel
Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Caramba GmbH
Straße/Postfach: 35 01 20
PLZ, Ort: 47032 Duisburg
Deutschland
WWW: www.caramba.de
E-Mail: info@caramba.de
Telefon: +49 203 668815-0

Auskunft gebender Bereich:
E-Mail: sicherheitsdatenblatt@caramba.de

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,
Telefon: +49 551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Hinweise Die Prüfung L.2 auf selbstunterhaltende Verbrennung gem. UN, Teil III Abschn. 32 bzw. 2.6.4.5 CLP-VO ist negativ.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 2 von 13

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:
Enthält:
- unter 5% anionische Tenside
- Duftstoffe
- Konservierungsmittel (Methylchloroisothiazolinone / Methylisothiazolinone)

2.3 Sonstige Gefahren

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.
In höheren Dosen narkotische Wirkung. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als PBT oder als vPvB eingestuft sind.

CAS-Nr.	Bezeichnung	PBT/vPvB	ED Mensch	ED Umwelt
78-93-3	Butanon		Liste II	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119457610-43-xxxx EG-Nr. 200-578-6 CAS 64-17-5	Ethanol Flam. Liq. 2; H225. Eye Irrit. 2; H319. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	10 - 25 %
REACH 01-2119456816-28-xxxx EG-Nr. 203-473-3 CAS 107-21-1	Ethandiol Acute Tox. 4; H302. STOT RE 2; H373.	2,5 - < 10 %
EG-Nr. 201-159-0 CAS 78-93-3	Butanon Flam. Liq. 2; H225. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H336. (EUH066).	< 1 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 3 von 13

Zusätzliche Hinweise: Enthält Glycerol, Propan-1,2-diol. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte sind, soweit erforderlich, in Abschnitt 8 wiedergegeben.
Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:
Enthält:
- unter 5% anionische Tenside
- Duftstoffe
- Konservierungsmittel (Methylchloroisothiazolinone / Methylisothiazolinone)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Einatmen: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.
In höheren Dosen narkotische Wirkung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid.
Bei größeren Bränden: Alkoholbeständiger Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.
Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 4 von 13

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.
Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Substanzkontakt vermeiden.
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Umgebung gut nachreinigen.
Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).
Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrause vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können explosionsfähige Gemische bilden.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 5 von 13

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

- An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.
- Behälter aufrecht lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
64-17-5	Ethanol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	1.520 mg/m ³ ; 800 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	380 mg/m ³ ; 200 ppm
107-21-1	Ethandiol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	52 mg/m ³ ; 20 ppm (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	26 mg/m ³ ; 10 ppm (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: STEL	104 mg/m ³ ; 40 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	52 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
56-81-5	Glycerol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	400 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	200 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
78-93-3	Butanon	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	600 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	600 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: STEL	900 mg/m ³ ; 300 ppm
		Europa: IOELV: TWA	600 mg/m ³ ; 200 ppm



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 6 von 13

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert	Parameter	Probenahme
78-93-3	Butanon	Deutschland: TRGS 903, Urin	2 mg/L	2-Butanon	Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL/DMEL:

Angabe zu Ethanol (CAS 64-17-5):
DNEL Arbeiter, inhalativ, systemisch, langfristig: 380 mg/m³
DNEL Arbeiter, dermal, systemisch, langfristig: 267 mg/kg bw/d
DNEL Verbraucher, inhalativ, systemisch, langfristig: 114 mg/m³
Angabe zu Ethandiol (CAS 107-21-1):
DNEL Arbeiter, inhalativ, lokal, langfristig: 35 mg/m³
DNEL Arbeiter, dermal, systemisch, langfristig: 106 mg/kg bw/d
DNEL Verbraucher, inhalativ, lokal, langfristig: 7 mg/m³
DNEL Verbraucher, dermal, systemisch, langfristig: 53 mg/kg bw/d

PNEC:

Angabe zu Ethanol (CAS 64-17-5):
PNEC Wasser (Süßwasser): 0,96 mg/L
PNEC Wasser (Süßwasser, periodische Freisetzung): 2,75 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,79 mg/L
PNEC Kläranlage: 580 mg/L
PNEC Sediment (Süßwasser): 3,6 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 2,9 mg/kg dw
PNEC Boden: 0,63 mg/kg dw
PNEC Sekundärvergiftung, Prädator, oral: 0,38 g/kg Nahrungsmittel
Angabe zu Ethandiol (CAS 107-21-1):
PNEC Wasser (Süßwasser): 10 mg/L
PNEC Wasser (Süßwasser, periodische Freisetzung): 10 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 1 mg/L
PNEC Kläranlage: 199,5 mg/L
PNEC Sediment (Süßwasser): 20,9 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 1 mg/kg dw
PNEC Boden: 1,53 mg/kg dw

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß DIN EN ISO 374-1.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN ISO 16321-1.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 7 von 13

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrause vorsehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

	flüssig
Farbe:	blau
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Die Prüfung L.2 auf selbstunterhaltende Verbrennung gem. UN, Teil III Abschn. 32 bzw. 2.6.4.5 CLP-VO ist negativ.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	35,5 °C (DIN EN ISO 13736)
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	bei 20 °C: 7,5 - 8,5 (DIN 19268)
Kinematische Viskosität:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	Vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	bei 50 °C: 280 hPa (Ethanol)
Dichte:	bei 20 °C: 0,984 - 0,994 g/mL (DIN 51757)
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 8 von 13

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.
Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite:

9 von 13

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Angabe zu Butanon (CAS 78-93-3): Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen.

Sonstige Angaben:

Angabe zu Ethanol (CAS 64-17-5):

LD50 Ratte, oral: 10.470 mg/kg (OECD 401)

LC50 Ratte, inhalativ (Dampf): 124,7 mg/L (OECD 403)

Angabe zu Ethandiol (CAS 107-21-1):

LD50 Ratte, oral: 7.712 mg/kg

ATE, oral: 500 mg/kg

LD50 Maus, dermal: > 3.500 mg/kg



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 10 von 13

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Ethanol (CAS 64-17-5):
Fischtoxizität:
LC50 Pimephales promelas (Dickkopfritze): 14,2 g/L/96h
Daphnientoxizität:
LC50 Ceriodaphnia dubia: 5.012 mg/L/48h
Algtoxizität:
EC50 Chlorella vulgaris, Wachstumsrate: 275 mg/L/72h, (OECD 201)
Angabe zu Ethandiol (CAS 107-21-1):
Fischtoxizität:
LC50 Pimephales promelas (Dickkopfritze): 53.000 mg/L/96h
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L/48h (OECD 202)
Algtoxizität:
NOEC Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), Wachstumsrate: > 100 mg/L/72h (OECD 201)

Wassergefährdungsklasse:
1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als PBT oder als vPvB eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 11 von 13

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 20 01 29* = Siedlungsabfälle: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der
UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt
gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:
nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Prüfung L.2 auf selbstunterhaltende Verbrennung gem. UN, Teil III Abschn. 32 bzw.
2.6.4.5 CLP-VO ist negativ.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 12 von 13

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

Technische Anleitung Luft: 5.2.5

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Butanon: Verordnung (EG) 273/2004 (Drogenausgangsstoffe): Kategorie 3

Verordnung (EG) 111/2005 (Handel mit Drogenausgangsstoffen): Kategorie 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 = Kann die Organe schädigen (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition (Verschlucken).

EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Erstausgabedatum: 24.7.2026

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Caramba Anti Frost Scheibenreiniger Fertigmix

Überarbeitet am: 24.7.2026
Version: 1.0
Ersetzt Version: 0.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 24.7.2026

Seite: 13 von 13

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox.: Akute Toxizität
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
ATE: Schätzwert der akuten Toxizität
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen
Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeit
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.